

verzichtet werden. Dies ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch gebietet die Achtung vor dem werdenden menschlichen Leben eine solche Verfahrensweise.

Die Todesstrafe ist eine zur Zeit noch notwendige, nur bei den schwersten Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik oder gegen das Leben angewandte Strafart. Ihre Vollstreckung muß in besonderem Maße beschleunigt werden, wenn die beabsichtigte Wirkung der Todesstrafe erreicht, aber auch die Achtung vor dem Menschen, der durch sie betroffen ist, gewahrt werden soll. Ist deshalb im Einzelfall infolge besonderer Umstände die Vollstreckung längere Zeit nach der Verurteilung ohne Verschulden des Verurteilten nicht möglich gewesen, wird grundsätzlich vom Gnadenrecht Gebrauch gemacht werden. In einem sozialistischen Staat ist es nicht denkbar, daß ein zum Tode Verurteilter mehrere Jahre lang in ständiger Erwartung seiner Hinrichtung leben muß. Eine solche seelische Grausamkeit, wie sie in kapitalistischen Ländern besonders gegenüber fortschrittlichen, friedliebenden Menschen praktiziert wird, z. B. im Falle Sacco und Vanzetti, Ethel und Julius Rosenberg, ist mit sozialistischen Rechtsauffassungen nicht vereinbar.

Ist eine bedingte Verurteilung erfolgt, dann darf die im Urteil ausgesprochene Strafe erst vollstreckt werden, wenn der Verurteilte innerhalb der gerichtlich festgesetzten Bewährungszeit eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird (§ 1 Abs. 1 StEG). In diesen Fällen ist also die Rechtskraft des später erfolgenden Urteils die Voraussetzung für die Vollstreckung des Urteils, das die bedingte Verurteilung enthält.

2. Eine weitere Voraussetzung für die Vollstreckung einer im Urteil* ausgesprochenen Strafe oder Sicherungsmaßnahme⁸ ist, daß die Vollstreckung noch nicht verjährt ist. Die gesetzlich festgelegten, entsprechend der Strafart und Strafhöhe differenzierten Verjährungs-

8. Der Vollstreckungsverjährung unterliegen nicht die Maßnahmen der Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b StGB) und der wiederholten Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung (§ 42 d StGB, § 23 der VO zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten . . . vom 11. 12. 1947, ZVOB1. 1948 S. 45). Sie sind an keine Fristen gebunden (vgl. § 42 f Abs. 3 StGB). Diese Regelung ist hinsichtlich der in § 42 b StGB genannten Maßnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit berechtigt und notwendig; hinsichtlich der wiederholten Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung erscheint diese Regelung unbefriedigend. Jedoch wird dieses Problem im Hinblick auf die heute in der Deutschen Demokratischen Republik absolut seltene Maßnahme einer solchen Unterbringung nicht praktisch; vgl. hierzu auch die 1. DB zur StPO — Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung vom 31. 8. 1954, GBl. S. 777).